



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käserei südlich der St 2008“ der Gemeinde Hopferau i. d. F. vom 08.04.2024

Mit Bescheid vom 22. Mai 2024, Az. 40 - 6100 – 10/23 hat das Landratsamt Ostallgäu die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hopferau im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käserei südlich der St. 2008“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

bei der

Gemeindeverwaltung Hopferau (Rathaus), Hauptstr. 8, 87659 Hopferau

während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hopferau, 28. Mai 2024
GEMEINDE HOPFERAU

Rudi Achatz
Rudi Achatz
Erster Bürgermeister